

Zustandekommen und Inhalt des Vertrages

1. Allen Vertragsabschlüssen mit uns liegen die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Sie werden vom Auftraggeber anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. An den erteilten Auftrag ist der Auftraggeber 6 Wochen gebunden. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung bzw. Leistung zustande.
3. Teillieferungen und Teilleistungen durch uns sind zulässig.
4. Für den Vertrag gilt die VOB.

Auftragsausführung - Lieferzeit- Verzugsentschädigung

1. Wird der Auftrag von uns nach Unterlagen ausgeführt, die vom Besteller eingereicht werden, oder nach dessen mündlichen Angaben, so wird für Fehler, die aus vorgenannten Unterlagen resultieren, nicht gehaftet.
Die Kosten für erforderliche Änderungen bzw. Neulieferungen trägt der Besteller.
Technisch erforderliche sowie vom Besteller gewünschte Änderungen gehen nach Auftragsannahme zu Lasten des Bestellers.
2. Ein erteilter Auftrag kann vom Besteller aus zurückgenommen werden. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, 15 % von der ursprünglichen Auftragssumme als pauschale Bearbeitungsgebühr zu zahlen. Werden von uns höhere Kosten nachgewiesen als diese Pauschale, sind diese vom Besteller zu ersetzen.
3. Angegebene Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vorgesehen ist. Die vereinbarte Lieferzeit beginnt mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen, sowie nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. In jedem Falle setzt die Einhaltung der Lieferzeit die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus.
4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn wir bis zu ihrem Ablauf dem Auftraggeber Einbaubereitschaft angezeigt haben.
5. Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängern die Lieferzeit angemessen.
6. Eine angemessene Lieferzeitverlängerung tritt auch ein bei Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einflusssphäre liegen. Treten die genannten Umstände bei unseren Lieferanten ein, so führt dies ebenfalls zu einer entsprechenden Lieferzeitverlängerung. Die vorbezeichneten Hindernisse sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten.
7. Preise gelten ab Werkstatt, wenn nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Rechnungen sind zahlbar innerhalb der auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeit ohne Abzug.
3. Treten nach dem Absendedatum unserer Auftragsbestätigung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden Umstände ein oder werden diese erst dann bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden infrage stellen, dann sind wir berechtigt, die Auslieferung der Ware zurückzubehalten, bis uns angemessene Sicherheit geleistet wird. Geschieht dies nicht innerhalb angemessener Frist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Von uns bereits geleistete Aufwendungen hat der Kunde zu ersetzen.
4. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenansprüchen ist nicht statthaft. Die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.
5. Ist Teilzahlung vereinbart, so wird der gesamte Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig, sobald der Auftraggeber mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug ist.
6. Bei verspäteter Zahlung oder Stundung sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von banküblichen Kontokorrentkrediten (9-13 %) zu verlangen.
7. Bei größeren Auftragssummen (über 2.500,00 Euro) und Sonderanfertigungen behalten wir uns vor, wegen der von uns zu erbringenden Vorleistung, Ihnen Abschlagszahlungen entsprechend Anarbeitungsstand in Rechnung zu stellen.
8. Preisbindung, wenn nicht anders vereinbart, gilt 8 Wochen.

Montagebedingungen

1. Bei der Festlegung des Montagetermins muß gewährleistet sein, dass die Baustelle besenrein ist, d. h. unsere Monteure müssen ungehindert Zugang zu allen Einbauteilen haben.
2. Der Zugang zu sämtlichen Stockwerken muß durch eine vorschriftsmäßige Treppe gewährleistet sein.
3. Zufahrtswege zur Baustelle müssen auch bei schlechtem Wetter für LKW gut befahrbar sein.
4. Stromanschluß 220 V, mit 16 Ampere abgesichert, muß vorhanden sein und wird kostenlos zur Verfügung gestellt.
5. Erforderliche Meterstriche müssen in allen Geschossen gut sichtbar angebracht werden.
6. Nach dem Einbau der Fenster und Türen ist der Bauherr verpflichtet, die Fenster bzw. Beschläge regelmäßig zu säubern und die beweglichen Teile der Beschläge mit säurefreien Ölen bzw. Fett zu pflegen. Die Reinigung sollte nach unseren Richtlinien erfolgen.
Endbehandelte Holzprodukte sind entsprechend den Empfehlungen der Farbhersteller in bestimmten Abständen bauseits nachzubehandeln.
7. Einputz-, Versiegelungs-, Verleisungs-, Anpass- und Stemmarbeiten sowie der Ausbau der Altelemente, deren Entsorgung und Einrichten der Öffnungen sind, wenn diese nicht ausdrücklich aufgeführt sind, nicht Bestandteil des Angebotes, können aber mit durchgeführt werden und werden entsprechend nachgewiesenem Zeit- und Materialaufwand in Rechnung gestellt.

Gewährleistung und Haftung

1. Unsere Gewährleistung erstreckt sich nur auf neu hergestellte Sachen und Leistungen sowie Reparaturen und Montagen dieser Sachen und nur auf Mängel, die die Lieferung oder Leistung wegen fehlerhafter Konstruktion, Bauart, Materialfehler oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar macht.
2. Wir haften nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung und Behandlung, natürlich Abnutzung, unferlässene Wartung und Pflege, chemische Einflüsse usw. zurückgehen, außer sie sind durch uns verschuldet.
3. Die Feststellung von Mängeln hat der Auftraggeber uns innerhalb von 8 Tagen nach Anlieferung bzw. Abnahme schriftlich anzuzeigen, sonst gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt. Dies gilt nicht für verdeckte, nicht offensichtliche Mängel, die während der Gewährleistung auftreten.
4. Durch vom Auftraggeber oder Dritte unsachgemäß ohne unsere Zustimmung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten oder sonstige Eingriffe wird jede Gewährleistung von uns aufgehoben.
5. Wir verpflichten uns bei mangelhafter Leistung oder Lieferung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, nach unserer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Ersatz fehlerhafter Teile. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Zur Vornahme der Nachbesserung bzw. dem Ersatz hat uns der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst gilt die Nachbesserung als verweigert.
6. Seitens des Lieferers wird ausdrücklich auf die handelsübliche Toleranz bezüglich Farbe bzw. Farbbeständigkeit hingewiesen. Endbehandelte Produkte sind entsprechend Beanspruchung sowie natürlichen und witterungsbedingten Einflüssen nachzubehandeln. Dies obliegt dem Auftraggeber, kann aber auch im Rahmen eines Wartungsvertrages durch uns erfolgen.
7. Wir übernehmen keine Haftung für nicht zu vermeidende Beschädigungen an angrenzenden Bauteilen, die beim Ausbau der Altelemente bzw. Einbau auftreten können.
8. Da Holz ein Naturprodukt ist, sind leichtes Verziehen, Aufquellen, Schwinden, Harzausfluß, Farbabweichungen und Rißbildungen aufgrund von Spannungen im Holzwerkstoff bedingt und berechtigt nicht zu Reklamationen.
9. Nur vorbehandelte bzw. grundierte Holzelemente müssen sofort nach Einbau in der Oberfläche weiter behandelt werden, weil die Oberfläche keinen ausreichenden Schutz gegen Feuchte und UV-Strahlung bietet. Eine Lagerung im Freien muß ebenso vermieden werden.

Stornierung - Kündigung

1. Dem Kunden ist bekannt, daß die von uns hergestellten Erzeugnisse Sonderanfertigungen sind.
2. Im Falle einer Kündigung oder Stornierung sind wir berechtigt, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder Stornierung angefallenen, nachweislich entstandenen Kosten sowie eines anteiligen den Kosten entsprechenden Gewinn zu verlangen.

Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Tilgung aller Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller, insbesondere bis zur vollen Bezahlung der gelieferten Waren verbleibt uns das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen.
Bei eingebundenen Teilen steht uns ein Wertersatz zu.

Gerichtsstand -

ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Amts- bzw. Landgericht.